

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Verbund Green Power Deutschland GmbH, v.d. GF Dörte Zink
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

im Stadtgebiet Arnsberg

Die Verbund Green Power Deutschland GmbH, v.d. GF Dörte Zink mit Sitz in 10785 Berlin hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.06.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) in Arnsberg - Nedereimer, auf dem Flurstück 247, in der Flur 2 in der Gemarkung Nedereimer beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7.000 kW

Für das Vorhaben liegt ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG vor, in dem die planungsrechtliche Zulässigkeit (u. a. Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) sowie die Einhaltung der Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Auswirkungen durch Schall und periodischen Schattenwurf geprüft worden sind.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffern 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten. Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40366-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft